

Text ( Teil B ) :

1. Die Belastung des Flurstückes 58/26<sup>(tlw.)</sup> mit einem Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht erfolgt zugunsten der angrenzenden Flurstücke 58/10, 403/58, 551/58, 552/58, 553/58, 554/58, 395/58, 58/31, und 58/29.
2. Es wird festgesetzt, daß für die durch Fortfall des Stichweges entstehenden Wohnbauflächen die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 28 - Am Wasserturm - in dem Umfange gelten, wie sie für die Flurstücke 58/10, 403/58, 551/58 und 552/58 vorgesehen sind.